

MEHR ALS PRÜFUNG

MINDERHEITENSCHUTZ IM NEUEN RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG NICHT KOTIERTER GESELL-SCHAFTEN (3. TEIL)



Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht sind weiterführende und sehr wirksame Schutzbestimmungen für Minderheitsbeteiligte eingeführt worden. Je nach Sichtweise sind diese störend oder hoch willkommen. Die neuen Minderheitenschutzbestimmungen wurden von einer breiten Öffentlichkeit bisher kaum wahrgenommen.

Die ersten beiden Teile unseres Artikels zum Minderheitenschutz im neuen Rechnungslegungsrecht haben wir im BDO Newsletter Februar und April 2015 veröffentlicht. Die Artikel finden Sie unter folgendem Link:

Link: BDO Info vom April 2015: «Minderheitenschutz im neuen Rechnungslegungsrecht, 1. Teil» Link: BDO Info vom Juni 2015: «Minderheitenschutz im neuen Rechnungslegungsrecht, 2. Teil»

BEDEUTUNG DER NEUEN MINDERHEITENSCHUTZRECHTE IN DER PRAXIS

Die Abwägung zwischen den Minderheitenschutzrechten auf der einen Seite und den Rechten des Mehrheitseigners auf der anderen Seite ist ein heikler gesetzgeberischer Akt. Der Mehrheitseigner kann seine Interessen unter Umständen gegenüber den Minderheitseignern willkürlich durchsetzen, anderseits besteht bei gut ausgebauten Minderheitsrechten die Gefahr, dass die gesetzlichen Möglichkeiten von der Minderheit missbraucht werden, um Partikularinteressen zu Lasten der Mehrheit durchzusetzen oder eine «Strafaktion» zu lancieren. Die Grenze der Minderheitenschutzbestimmungen wird durch das Verbot des Rechtsmissbrauchs gezogen. Die Grenze zwischen dem konsequenten Einfordern seiner Rechte und dem Rechtsmissbrauch ist in der Praxis wohl nur schwierig zu ziehen.

Besonders belastend kann die Durchsetzung solcher Minderheitenrechte bei kleinen Gesellschaften sein, welche nur über begrenzte Ressourcen verfügen und bei welchen sich die Geschäftsleitung auf wenige Personen verteilt oder welche gar nur von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet werden.

Die Inhaber einer Aktiengesellschaft mit bspw. acht Vollzeitstellen können das sogenannte «opting out» wählen. Sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind, kann somit auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden. Ein Minderheitseigner kann jedoch jederzeit, bis zehn Tage vor einer GV, die Wahl einer Revisionsstelle verlangen, auch wenn er nur eine einzige Aktie hat (Art. 727a Abs. 4 OR).

Falls der Minderheitsaktionär eine **Beteiligung von 10** % inne hat oder sich mit anderen Aktionären zusammenschliesst, kann er eine Rechnungslegung nach den Bestimmungen für grössere Gesellschaften verlangen. Diese beinhaltet zusätzliche Angaben im Anhang, eine Geldflussrechnung und einen schriftlichen Lagebericht. Dazu besteht auch die Meinung, dass dies nur in Verbindung mit Art. 961d Abs. 1 OR möglich sei.

Weiter kann er die Prüfung der Jahresrechnung mittels ordentlicher Revision verlangen. Diese ist erheblich umfangreicher als eine eingeschränkte Revision und beinhaltet die Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) der Gesellschaft. Selbstredend muss dieses vor der ordentlichen Revision schriftlich durch die Gesellschaft erstellt werden, ansonsten es auch nicht geprüft werden kann.

Falls der Minderheitsaktionär gar 20 % der Aktienstimmen inne hat oder Aktionäre mit einer Beteiligung von insgesamt 20 % der Aktien mobilisieren kann, ist es sogar möglich, einen Einzelabschluss nach «anerkanntem Standard» zu verlangen, welcher ebenfalls ordentlich geprüft werden muss.

Böckli stellt fest, dass das Fehlen einer Ausnahmebestimmung für KMU, insbesondere für kleinere Gesellschaften mit nicht mehr als zehn Vollzeitstellen, fragwürdig erscheint.¹ Weiter hält Böckli fest: «Da solche Begehren materiell voraussetzungslos möglich sind und insbesondere eine Angabe von Gründen nicht nötig ist, erscheint das Drohpotential erheblich».

Die dadurch verursachten Kosten sind hoch und belasten die Gesellschaft entsprechend. Eine kleine Gesellschaft ist zudem kaum in der Lage, ein IKS und eine Jahresrechnung nach einem anerkannten Standard² in eigener Regie zu erstellen und muss diese Leistungen in der Regel einkaufen. Dazu kommt die erhebliche zeitliche Belastung der leitenden Personen.

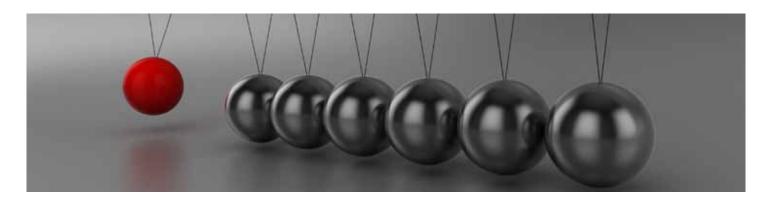
Falls ein zusätzlicher Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellt wird, ist dieser durch einen zugelassenen Revisionsexperten, zu prüfen. Dieser zusätzliche Abschluss muss von der GV nicht wie die handelsrechtliche Jahresrechnung genehmigt, sondern ihr nur zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Eine Nichtunterbreitung eines zusätzlichen Abschlusses nach einem anerkannten Standard anlässlich der GV ist nur dann möglich, wenn es sich hierbei um einen freiwillig erstellten internen Abschluss handelt.

EMPFEHLUNG FÜR MEHRHEITSEIGNER BEI KMU

Bei vielen Gesellschaften gibt es Mehrheits- und Minderheitseigentümer. Oft arbeiten die Mehrheitsaktionäre im Betrieb mit, sitzen auch gleichzeitig im Verwaltungsrat und sind entsprechend sehr gut informiert. In den meisten Fällen bestehen solche Gesellschaften während Jahren oder gar Jahrzehnten und es gibt keine wesentlichen Unstimmigkeiten zwischen den Eigentümern. Immer wieder sind aber Probleme und Auseinandersetzungen in der Praxis zu beobachten. Die Folge von Streitigkeiten und rechtlichen Verfahren werden zu einer erheblichen zeitlichen und oft auch psychischen Belastung der betroffenen Personen und verursachen erhebliche Kosten. Bei kleineren Gesellschaften kann dies zu einer faktischen Lähmung der Unternehmung führen, in Familiengesellschaften zur Spaltung der Familie in verschiedene Lager.

Machen die Minderheiten alle denkbaren Wahlrechte geltend, welche mit dem nRLR möglich sind, muss sich die Unternehmensleitung mit einer für diese Unternehmensgrösse allenfalls inadäquaten Rechnungslegung befassen, statt die anstehenden Zukunftsprobleme zu lösen. Die Ursache der Meinungsverschiedenheiten liegt aus Sicht der Minderheitseigentümer meist im wenig berechenbaren und intransparenten Agieren der Mehrheitseigner und dem damit verbundenen Vertrauensverlust.

Das Vertrauen wird dabei nicht in kurzer Zeit zerstört, sondern es geht einer Auseinandersetzung eine längere, schleichende, sich verschärfende Vertrauenskrise voran. Solchen Krisen kann in aller Regel vorgebeugt werden durch rechtzeitige vertrauensbildende Massnahmen und transparente Kommunikation. Gerade kleinere Unternehmungen sind anfällig für Unterlassungen oder Verstösse gegen eine «good Corporate Governance», eine transparente und gesetzeskonforme Unternehmensführung. Die sinnvollen Vorkehrungen im Einzelnen hängen von der konkreten Situation ab. Was ist dem Mehrheitseigner zu raten?



¹ Peter Böckli, Neue OR-Rechnungslegung, Seite ²⁶¹, Ziffer ¹¹⁵⁷

² Verordnung des Bundesrats über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR). Für kleinere Gesellschaften dürfte in der Praxis wohl nur Swiss GAAP FER in Frage kommen.

Sieben Empfehlungen

- 1. Das «Aushungern» der Minderheitseigner ist eine schlechte langfristige Strategie. Jeder Kapitaleigner sollte wenn es die Finanzlage der Gesellschaft ohne weiteres erlaubt eine **Dividende als Entschädigung** für das mit dem Eigentum von Aktien verbundene Risiko und die Kapitalbindung erhalten.
- 2. Die Entschädigung von Mehrheitseignern oder des Geschäftsführers ist immer wieder Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, klare schriftliche Vereinbarungen über Entschädigungen, variable Vergütungen, aber auch über Spesen und Lohnnebenleistungen zu treffen.
- 3. **Schutzbestimmungen zugunsten von Minderheitseignern** können im Rahmen eines Aktionärbindungsvertrags (ABV) abgeschlossen werden, welcher sich allenfalls auch zur Gewinnausschüttung auslässt. Überdies können gewisse Minderheitenrechte, z.B. die Vertretung von Aktionärsgruppen im VR, in den Statuten festgeschrieben werden.
- 4. Die Information der Minderheitseigner, auch über den gesetzlichen Rahmen hinaus, ist meist sinnvoll und vertrauensbildend. Es ist besser, proaktiv und offen über die aktuellen Entwicklungen zu informieren, damit sich auch die nicht mitarbeitenden Aktionäre ein Bild von der Lage machen können.
- 5. Eine **fristgerechte und sorgfältige Durchführung der Generalversammlung** fördert das Vertrauen. Dazu gehören die gesetzeskonforme Einladung, die Einhaltung aller damit verbundenen Gesetzesvorschriften und die sorgfältige Protokollierung (Art. 699ff OR).
- 6. Es versteht sich von selbst, dass das Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre zu beachten ist (Art. 717 Abs. 2 OR). Das bedeutet nicht, dass jeder Aktionär immer gleich wie die andern zu behandeln ist, sondern dass die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich behandelt werden.
- 7. Kapitalgesellschaften mit bis zu 10 Vollzeitstellen müssen keine Revisionsstelle wählen. Falls mehrere Aktionäre oder Gesellschafter an einer Gesellschaft beteiligt sind, ist die **Wahl einer qualifizierten Revisionsstelle** und die Prüfung der Jahresrechnung zu empfehlen und stellt auf alle Fälle eine vertrauensbildendende Massnahme dar.

FAZIT UND WÜRDIGUNG DER NEUEN MINDERHEITENSCHUTZVORSCHRIFTEN

Bisher war der Inhaber einer Minderheitsbeteiligung zwar nicht rechtlos, aber in vielen Fragen zumindest faktisch machtlos und oft schlecht über den effektiven Geschäftsgang des Unternehmens informiert. Wie aufgezeigt, hat er zwar noch immer kein gesetzlich verankertes Recht auf Dividende, noch hat er ein umfassendes und schrankenloses Auskunftsrecht. Dennoch hat sich seine Rechtsstellung durch das nRLR wesentlich verbessert und er kann je nach Situation, das massgebliche Quorum vorausgesetzt, eine ordentliche Revision der Jahresrechnung, eine Konzernrechnung oder eine Rechnungslegung nach einem anerkannten Standard durchsetzen.

Die Minderheitenschutzrechte im neuen Rechnungslegungsrecht stellen ein Gegengewicht der nicht mitarbeitenden Aktionäre zum Informationsvorsprung und zur faktischen Alleinherrschaft der Unternehmungsführung dar. Allerdings bergen die neuen Rechte auch ein gewisses Missbrauchspotential. Wenn Minderheitsaktionäre die neuen Rechte kompromisslos erzwingen, bürden sie der Gesellschaft erhebliche Kosten und Aufwendungen auf. Die Kosten und der Nutzen sind deshalb im Einzelfall sorgfältig abzuwägen.

In der Praxis wird oft ein wesentlicher Teil des effektiven Jahresgewinnes thesauriert, also in der Gesellschaft zurückbehalten oder es werden entsprechende stille Reserven gebildet. Ein Teil des effektiven Gewinns wird als variable Vergütung an die massgeblichen leitenden Mitarbeitenden vergütet. Dabei dürfen die Minderheitsaktionäre nicht vergessen werden, welche in der Schweiz bei nichtkotierten Gesellschaften oft stiefmütterlich behandelt werden. Eine regelmässige, adäquate Gewinnausschüttung ist eine der stärksten «vertrauensbildenden Massnahmen» bei KMU's.

Was kann BDO für Sie tun?

▶ BDO hat die Rubrik "Neues Rechnungslegungsrecht" mit vielen nützlichen Informationen auf der Homepage aufgeschaltet

Link: http://www.bdo.ch/de/fuer-sie/neues-rechnungslegungsrecht/



- Wir unterstützen Sie gerne beim Design des neuen Kontenplans oder prüfen als Sparringspartner die geplante Umsetzung
- An diversen Standorten führen wir BDO Workshops durch, um Ihnen einen schnellen Überblick über die Anforderungen des neuen Rechnungslegungsrechts zu geben.

Das Zielpublikum sind Unternehmer und Unternehmerinnen, Geschäftsführer, Finanzverantwortliche, Verwaltungsräte und weitere interessierte Kreise bei kleineren und mittleren Unternehmungen.

<u>Link: Daten und Orte BDO Workshops zum Neuen Rechnungslegungsrecht</u> <u>Anmeldung</u>

Autoren

Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG, Liestal Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch Stephan Spichiger, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner, BDO AG, Aarau, Tel: 062 834 91 14, E-Mail: stephan.spichiger@bdo.ch

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe.

http://www.bdo.ch/de/meta/standorte/

oder Tel. 0800 825 000

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger

Tel: 044 444 35 09

E-Mail: Newsletter@bdo.ch